

Begründung

zum Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde für den Bereich Hiltruper Straße / östlich Ortsumgehung Wolbeck

Anlage 2 zur Vorlage Nr. V/0422/2018

Inhalt	Seite
1 Planungsanlass / Planungsgrundlagen / Planverfahren.....	2
2 Änderungsbereich.....	2
3 Planungsrechtliche Situation	2
3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung	2
3.2 Bestehendes Planungsrecht / Sonstige Satzungen, Verordnungen	3
4 Räumliche und strukturelle Situation	3
5 Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung	4
6 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung	4
6.1 Art der baulichen Nutzung	4
6.2 Erschließung.....	6
6.3 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur.....	6
6.4 Immissionsschutz	6
6.5 Altlasten / Altstandorte.....	6
6.6 Denkmalschutz / Archäologie	6
6.7 Entwässerung	6
7 Arten- und Biotopschutz	7
8 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2a BauGB	7
8.1 Rahmen der Umweltprüfung.....	7
8.2 Kurzdarstellung der Planung	8
8.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes	8
8.4 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	9
8.4.1 Menschen	10
8.4.2 Biotoptypen, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt	11
8.4.3 Arten- und Biotopschutz	12
8.4.4 Fläche / Boden	13
8.4.5 Wasser	14
8.4.6 Klima / Luft	15
8.4.7 Landschaft	15
8.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter	16
8.4.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter	16
8.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung	16
8.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen	17
8.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten.....	17
8.8 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß den zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	17
8.9 Zusätzliche Angaben	17
8.10 Überwachung (Monitoring)	18
8.11 Zusammenfassung	18
8.12 Referenzliste der Quellen	19

1 Planungsanlass / Planungsgrundlagen / Planverfahren

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine Fläche am Südwestrand von Wolbeck, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bau- und Gartenmarktes mit Tankstelle in Münster-Angelmodde zu schaffen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588 „Angelmodde – Hiltruper Straße / östlich Ortsumgehung Wolbeck“); der Planbereich grenzt zwar unmittelbar an den Stadtteil Wolbeck an, das Plangebiet liegt aber noch auf dem Gebiet des Stadtteils Angelmodde. Die vorgesehene Nutzung auf der geplanten Fläche ist aufgrund der unmittelbaren Nähe zum Siedlungsbereich sowie der örtlichen und überörtlichen verkehrlichen Anbindung stadtstrukturell geeignet.

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster stellt diese Fläche derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Gemäß dem planerischen Entwicklungsgebot ist der Flächennutzungsplan zu ändern.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird u. a. auch das Ziel verfolgt, entsprechend den regionalplanerischen Zielsetzungen im Umfeld des Vorhabenbereiches einen Beitrag zu einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit entsprechenden Angeboten zu schaffen.

2 Änderungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplans liegt am südwestlichen Rand des Stadtteils Wolbeck. Er wird begrenzt

- im Norden durch die neue Hiltruper Straße,
- im Osten durch eine landwirtschaftlich genutzte Fläche,
- im Süden durch die alte Hiltruper Straße, Baumstrukturen und vereinzelte Wohnbebauung sowie
- im Westen durch die Landesstraße L 585n (Ortsumgehung Wolbeck).

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Der geltende Regionalplan Münsterland wurde am 16.12.2013 vom Regionalrat Münster aufgestellt und am 27.06. 2014 von der Landesplanungsbehörde Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht. Der fortgeschriebene Regionalplan – Teilabschnitt Münsterland – stellte den Änderungsbereich bisher als allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) dar. Kürzlich wurde der Planbereich im Zuge der 9. Änderung des Regionalplans geändert; Mit der 9. Änderung des Regionalplans „Münsterland“ wird der Änderungsbereich als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Die Änderung des Regionalplans wurde vom Regionalrat am 18.12.2017 beschlossen (Aufstellung der Änderung gemäß § 19 Abs. 4 LPlG) und ist mit Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW (Ausgabe 2018 Nr. 11) am 16.05.2018 wirksam geworden. Damit entspricht das Vorhaben den Zielen der Raumordnung und Landesplanung.

Mit Schreiben vom 13.01.2017 hat die Bezirksregierung Münster ergänzend mitgeteilt, dass aufgrund der Planung eines einzelnen Betriebs (Raiffeisenmarkt mit Tankstelle) mit einer Verkaufsflächengröße kleiner 801 m² mit nicht zentrenrelevantem Kernsortiment von einem kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb ausgegangen werden kann, der in einem Gewerbegebiet zuläs-

sig ist. Die einschlägigen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zum „großflächigen Einzelhandel“ finden hier somit keine Anwendung.

3.2 Bestehendes Planungsrecht / Sonstige Satzungen, Verordnungen

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Münster stellt für den Änderungsbereich „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Daher ist der Flächennutzungsplan im Rahmen der 63. Änderung entsprechend zu ändern.

Bebauungspläne

Für den Änderungsbereich liegen keine Bebauungspläne vor.

NATURA 2000

Gebiete des europäischen Schutzgebietsnetzes NATURA 2000 liegen im Geltungsbereich der 63. FNP-Änderung nicht vor. Östlich des Änderungsbereiches beginnt in einer Entfernung von ca. 1.200 m das FFH-Gebiet DE-4012-301 „Wolbecker Tiergarten“.

Landschaftsplan

Der Änderungsbereich der 63. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplans Nr. 1 „Werse“ (LP 1). Die Entwicklungskarte des LP 1 nennt als Entwicklungsziel für den Raum die „Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft“ (Nr. 1-1.1).

Für die Bereiche, die einer zukünftigen Bebauung zugeführt werden sollen, wird eine Entlassung aus dem Landschaftsplan und damit eine Aufhebung der bestehenden Festsetzungen parallel zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 588 vorgenommen (Anpassungsklausel gemäß Landschaftsgesetz). Die künftige Grenze des Landschaftsplans „Werse“ wird insoweit hinter die Siedlungsflächen (hier im FNP: Gewerbegebiet) zurückgenommen.

Dem Naturschutzbeirat (früher: Landschaftsbeirat) wurde in seiner Sitzung am 07.03.2018 die 63. Änderung des FNP vorgestellt und der Beirat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

Sonstige landschaftsrechtliche Vorgaben

Gemäß Freiraumkonzept der Grünordnung der Stadt Münster liegt der Änderungsbereich randlich innerhalb des Hauptgrünzuges Lütkenbeck-Loddenbach. Dieser Grünzug stellt einen landschaftsstrukturell begründeten Freiraum von hoher Bedeutung für die Stadtgliederung, Erholung und Stadtökologie dar. Der randliche Eingriff in das Grünsystem kann im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung durch eine entsprechende Aufwertung ausgeglichen werden. Letzteres erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung.

4 Räumliche und strukturelle Situation

Der Änderungsbereich stellt sich derzeit als landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker) dar. Entlang der östlichen und südlichen Plangebietsgrenze stehen Gehölzbestände unterschiedlicher Größenordnung und Zusammensetzung (Aufwuchs, Baumreihe). Für eine detaillierte Analyse der bestehenden Biotoptypen wird an dieser Stelle auf den Umweltbericht (siehe Punkt 8 der Begründung) verwiesen.

Nördlich begrenzt die Hiltruper Straße den Änderungsbereich. Die Fläche nördlich der Hiltruper Straße wird als Ackerfläche genutzt. Nordöstlich an den Änderungsbereich grenzt ein Wohngebiet an, das insbesondere durch Ein- und Zweifamilienhäuser in eingeschossiger Bauweise geprägt ist. Die im Osten angrenzende Fläche wird ebenfalls als Ackerfläche genutzt. Daran anschließend befindet sich Wohnbebauung in eingeschossiger Bauweise. Im Süden wird der Änderungsbereich durch eine Baumreihe und die dahinter liegende alte Hiltruper Straße begrenzt. Weiter südlich befinden sich lediglich vereinzelte Wohngebäude sowie der Sandbach. Westlich an den Änderungsbereich grenzt eine Grünlandbrache mit Einzelgehölzen und daran anschließend die 2014 fertiggestellte Umgehungsstraße L 585n an.

Der Änderungsbereich ist über die Hiltruper Straße an das übergeordnete Straßen- und Buslinienetz angeschlossen.

5 Ziel und Zweck der Flächennutzungsplanänderung

Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplans soll eine landwirtschaftlich genutzte Fläche am Rande des Ortsteils Wolbeck planungsrechtlich für eine künftige gewerbliche Nutzung vorbereitet werden.

Entsprechend den umgebenden Siedlungs- und Verkehrsstrukturen sowie der bestehenden Nachfragesituation soll hier eine Gewerbegebietsentwicklung mit einem Bau- und Gartenmarkt und einer Tankstelle erfolgen. Die städtebauliche Verträglichkeit der Bebauung mit dem bestehenden Siedlungszusammenhang soll im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588 „Angelmodde – Hiltruper Straße / östlich Ortsumgehung Wolbeck“) gesichert werden.

6 Inhalte der Flächennutzungsplanänderung

6.1 Art der baulichen Nutzung

Entsprechend dem oben formulierten Planungsziel erfolgt für den Änderungsbereich im Flächennutzungsplan die Darstellung als „Gewerbegebiet“ (GE).

Auf der Grundlage der Kriterien des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts der Stadt Münster stellt die der Planung zugrunde liegende, mit 800 m² Verkaufsfläche unmittelbar unterhalb der Grenze zur Großflächigkeit angesiedelte Vorhabenplanung als Funktionseinheit von Bau- und Gartenmarkt und Tankstellenshop, eine Sonderform des Einzelhandels dar. Während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bau- und Gartenmarktes (Montag bis Samstag von 8:00 Uhr bis 22:00 Uhr), können Kunden übergangslos innerhalb des Fachmarktgebäudes bzw. der Gesamtverkaufsfläche vom Shop-Bereich der Tankstelle (Sortimentsschwerpunkt Nahversorgung) in den Bau- und Gartenmarkt (zentren- sowie zentren- und nahversorgungsrelevantes Randsortiment) wechseln und umgekehrt. Um hier eine angemessene Relation zwischen Tankstellenshop und Fachmarktgebiet zu sichern und dadurch auch den Umfang nahversorgungsrelevanter Angebote (Tankstellenshop und Fachmarkt) zu beschränken, wird die der Tankstellenfunktion zugeordnete Verkaufsfläche (Tankstellenshop) auf maximal 150 m² begrenzt. Damit entspricht der Tankstellenshop dem Größendurchschnitt modernerer Tankstellenshops in Münster mit mehr als 100 m² Verkaufsfläche.

Darüber hinaus ist, auch in Bezug auf das Zusammenwirken mit dem nahversorgungsrelevanten Angebot des Tankstellenshops, das zentren- und zentren- und nahversorgungsrelevante

Angebot des Bau- und Gartenmarktes auf eine städtebaulich verträgliche Größe zu beschränken. Dies ist allein schon deshalb geboten, da ohne eine entsprechende Festsetzung einer Ausweitung dieser Randsortimente keine Grenze gesetzt wäre und dann unerwünschte Auswirkungen auf den zentralen Versorgungsbereich und andere schützenswerte Strukturen nicht auszuschließen wären. Vor dem Hintergrund der Ergebnisse der o. g. Auswirkungs- und Verträglichkeitsstudie wird daher, orientiert an den Vorgaben der „Münsteraner Sortimentsliste“¹ – in struktureller Verträglichkeit zu den Zielen des Einzelhandels- und Zentrenkonzepts, der Anteil der zentren- und zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimente des Bau- und Gartenmarktes als Randsortiment für die Warensortimente

- Antiquitäten
- Baby- und Kinderartikel (ohne Kinderwagen)
- Bekleidung aller Art
- Bettwaren (ohne Matratzen)
- Bücher, Literatur
- Bürobedarf, Organisationsmittel
- Computer und -zubehör, Kommunikationsmittel
- Elektrokleingeräte
- Fahrräder und Zubehör
- Fotogeräte und -artikel
- Glas / Porzellan / Keramikartikel
- Handarbeitsartikel / Strickwaren, Stoffe, Tuche, Meterware
- Haushaltswaren, Hausratartikel
- Haus- und Heimtextilien
- Jagdbedarf / Waffen
- Kunsterwerbliche Erzeugnisse, Bilder und –rahmen
- Lederwaren
- Leuchten
- Medizinische und orthopädische Geräte
- Musikinstrumente, Musikalien
- Optische Erzeugnisse
- Schreib- und Papierwaren / Schulbedarf / Bastelbedarf
- Schuhe
- Spielwaren / Hobbyartikel
- Sportartikel / Sportgeräte / Sportbekleidung (ohne Reitsport und Sportgroßgeräte)
- Telefone / -zubehör
- Unterhaltungselektronik, Tonträger
- Uhren, Edelmetallwaren, Schmuck
- Blumen (Schnittblumen, Topfpflanzen)
- Drogerie- / Parfümerieartikel / Kosmetische Artikel
- Getränke

¹ Stadt Münster, Stadt+Handel (2015): Münsteraner Sortimentsliste gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept Münster (2. Fortschreibung, Ratsbeschluss 14.03.2018). Einzelhandelsbestandserhebung Stadt Münster (Stand 31.12.2014), ergänzt um sortimentspezifische Verkaufsflächenerfassung Stadt + Handel 09-10/2015

- Nahrungs- und Genussmittel
- Pharmazeutische Artikel
- Tabakwaren
- Zeitschriften / Zeitungen

auf maximal 10 % der Verkaufsfläche des Gesamtvorhabens (800 m², Funktionseinheit von Bau- und Gartenmarkt und Tankstellenshop) festgesetzt.

6.2 Erschließung

Der Änderungsbereich ist über die Hiltruper Straße (Kreisstraße (K) 37) an das übergeordnete Straßennetz (Umgehungsstraße L 585n) angebunden.

Der Änderungsbereich bietet mit der Haltestelle „Brandhoveweg“ der Stadtbuslinien 18, T18 und N85 in 50-150 m Entfernung (je nach Lage im Plangebiet) sowie der Haltestelle „Nogatstraße“ der Stadtbuslinie 8 in 350-500 m Entfernung (je nach Lage im Plangebiet) eine gute Einbindung in das öffentliche Busliniennetz in Richtung Hauptbahnhof Münster.

6.3 Ver- und Entsorgung / Technische Infrastruktur

Die Versorgung des Plangebietes mit Gas, Strom und Wasser wird durch die vorhandenen Netze sichergestellt.

Die Entsorgung wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. mit der Realisierung sichergestellt.

6.4 Immissionsschutz

Durch das geplante Vorhaben werden Immissionen ausgelöst. Die Ermittlung der entstehenden Immissionen sowie die Sicherstellung des Immissionsschutzes erfolgen auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung.

6.5 Altlasten / Altstandorte

Für den Änderungsbereich sind keine Altlasten- bzw. Altlastverdachtsflächen bekannt.

6.6 Denkmalschutz / Archäologie

Innerhalb des Änderungsbereichs befinden sich nach derzeitigem Kenntnisstand weder denkmalgeschützte Gebäude noch Bodendenkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NRW. Bei Bodeneingriffen in einer über Jahrhunderte hinweg besiedelten Kulturlandschaft können jederzeit archäologische Funde und Befunde auftreten sowie neue Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Dies gilt insbesondere auch für die Randbereiche historischer Flussläufe (hier: Werse und Sandbach). Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz.

6.7 Entwässerung

Die Entwässerung des Änderungsbereichs wird im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sichergestellt.

7 Arten- und Biotopschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW² ist im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung festzustellen, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten im Änderungsbereich aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften potenziell nicht ausgeschlossen werden können – bzw. ob und welche Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte erforderlich werden. Die im Änderungsbereich vorhandenen Biotopstrukturen werden hinsichtlich ihres Habitatpotenzials für planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten geprüft und Auswirkungen der Planung auf die Lebensräume und die Arten gemäß § 44 BNatSchG prognostiziert, soweit sie auf der vorliegenden Planungsebene ersichtlich sind. Im Zuge des parallel aufzustellenden Bebauungsplanverfahrens ist eine tiefergehende Artenschutzprüfung der Stufe II³ erarbeitet worden. Dem Gutachten nach, bei dem artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel prognostiziert wurden, sind am südlichen Rand des Änderungsbereiches im Bereich des Gehölzstreifens jagende Zwergfledermäuse festgestellt worden. Darüber hinaus wurde die westlich gelegene Grünlandbrache durch die Art zur Jagd aufgesucht. Neben der Zwergfledermaus wurde lediglich ein einzelner Kontakt einer Fledermaus der Gattung *Myotis* registriert.

In Bezug auf die Avifauna wurden im Rahmen der Erfassungen keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt.

Vorkommen von Amphibien, Reptilien und geschützten Pflanzenarten werden gemäß Gutachten ausgeschlossen.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der durchgeführten Artenschutzprüfung, dass mit der Planung keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber planungsrelevanten Vogel- bzw. Fledermausarten verbunden sind. Eine Tötung, Störung bzw. eine Beschädigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG können ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Artenschutzrechtliche Belange können im Rahmen des Bebauungsplans abschließend berücksichtigt werden.

8 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gemäß § 2a BauGB

8.1 Rahmen der Umweltprüfung

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der gemäß § 2 (4) i. V. m. § 1 (6) Nr. 7 und § 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des vorliegenden Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detaillierungsgrad des Umweltberichtes richten sich danach, was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

² Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

³ Ökoplanung münster, 28.10.2016. Neubau eines Bau- und Gartenmarktes und einer Tankstelle mit Waschhalle, Hiltruper Str., Münster-Wolbeck. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP). Münster.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im Wesentlichen den Änderungsbereich des Flächennutzungsplans. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzguts erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

8.2 Kurzdarstellung der Planung

Anlass der vorliegenden Bauleitplanung ist der Antrag auf Einleitung eines Verfahrens zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für eine Fläche am Südwestrand von Wolbeck, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Bau- und Gartenmarktes mit Tankstelle in Münster-Angelmodde zu schaffen (Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 588 „Angelmodde – Hiltruper Straße / östlich Ortsumgehung Wolbeck“).

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird das Ziel verfolgt, entsprechend den regionalplanerischen Zielsetzungen auch im Umfeld des Vorhabenbereiches eine Arrondierung von Siedlungsflächen zu erreichen sowie einen Beitrag zu einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit entsprechenden Versorgungsstrukturen zu leisten.

8.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Der Änderungsbereich liegt im Geltungsbereich des seit 1987 rechtskräftigen Landschaftsplans LP 1 „Werse“. Die Entwicklungskarte des Landschaftsplans nennt als Entwicklungsziel für den Raum die Erhaltung einer mit natürlichen Landschaftselementen reich oder vielfältig ausgestatteten Landschaft (Nr. 1-1.1). Unmittelbar südlich befindet sich das Landschaftsschutzgebiet Werse-Ems-Niederung, Kreuzbach, Angel und Wolbecker Tiergarten (Festsetzungsnummer 1-2.2.1). Für die Bereiche, die einer zukünftigen Bebauung zugeführt werden sollen, wird eine Entlassung aus dem Landschaftsplan und damit eine Aufhebung der bestehenden Festsetzungen parallel zur 63. Änderung des Flächennutzungsplans / Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 588 vorgenommen (Anpassungsklausel gemäß Landschaftsgesetz). Die künftige Grenze des Landschaftsplans „Werse“ wird insoweit hinter die Siedlungsflächen (hier im FNP: Gewerbegebiet) zurückgenommen. Dem Naturschutzbeirat (früher: Landschaftsbeirat) wurde in seiner Sitzung am 07.03.2018 die 63. Änderung des FNP vorgestellt und der Beirat nahm die Ausführungen zur Kenntnis.

Der Änderungsbereich liegt gemäß Grünordnung Münster „Teilplan Freiraumkonzept“ randlich innerhalb des Hauptgrünzuges Lütkenbeck-Loddenbach. Dieser Grünzug stellt einen landschaftsstrukturell begründeten Freiraum von hoher Bedeutung für die Stadtgliederung, Erholung und Stadtökologie dar. Der Eingriff in das Grünsystem kann im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung ausgeglichen werden.

Östlich des Änderungsbereichs liegt in einer Entfernung von ca. 1,2 km das FFH-Gebiet DE-4012-301 „Wolbecker Tiergarten“. Hieraus ergeben sich jedoch keine relevanten fachgesetzlichen Vorgaben bzw. Ziele für den Änderungsbereich. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele sind aufgrund des Vorhabens und der gegebenen Entfernung nicht anzunehmen.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für den Änderungsbereich werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Umweltschutzziele	
Mensch	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
Biotypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt, Arten- und Biotopschutz	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Walds wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktion) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben.
Boden und Wasser	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
Landschaft	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
Luft und Klima	Zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen sind die Vorgaben des Baugesetzbuchs, des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NW Vorgaben für den Klimaschutz.
Kultur- und Sachgüter	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

Tabelle 1: Beschreibung der Umweltschutzziele

8.4 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plandurchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen. Den ggf. einschlägigen und auf

europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele soll dabei Rechnung getragen werden.

8.4.1 Menschen

Bestandsbeschreibung

Bei der Analyse und Bewertung der Flächenfunktion für den Menschen stehen die Wahrung der Gesundheit und das Wohlbefinden des Menschen im Vordergrund. Dabei werden die Aspekte zum Schutz des Wohnens und des Wohnumfeldes (Erholung) aber auch mögliche Funktionen als Arbeitsstätte im Rahmen der Planung berücksichtigt.

Der Änderungsbereich ist von einer ackerbaulich genutzten Fläche geprägt und dient so der Nahrungsmittelproduktion. Wohnnutzungen kommen innerhalb des Änderungsbereiches nicht vor – tangieren diesen jedoch in südlicher, östlicher und nordöstlicher Richtung, sodass diese schutzbedürftigen Wohnnutzungen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen sind.

Über die landwirtschaftliche Nutzung hinausgehende Arbeitsfunktionen sind nicht gegeben.

Trotz der Lage im Übergangsbereich zwischen dem derzeitigen Siedlungsrand und östlich sowie südlich angrenzender freier Landschaft übernimmt der Änderungsbereich keine relevante Funktion für die Naherholung. Durch die Hiltruper Straße (K 37) unterliegt der Änderungsbereich Immissionen aus dem LKW- und PKW-Verkehr.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Mit der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zukünftige gewerbliche Nutzung der Fläche geschaffen. Im Zuge der eigentlichen Umsetzung des Planvorhabens entstehen baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehenden Lärmeinwirkungen. Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird dabei voraussichtlich jedoch nicht überschritten.

Vorhandene Wegeverbindungen bleiben bestehen. Erhebliche Auswirkungen hinsichtlich der Naherholungsfunktion sind auf dieser Planungsebene nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Die Immissionssituation wurde im Rahmen der Aufstellung des verbindlichen Bauleitplans Nr. 588 „Angelmodde – Hiltruper Straße / östlich Ortsumgehung Wolbeck“ durch ein Immissionsgutachten⁴ bewertet. Hiernach können die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen auf der nachfolgenden Planungsebene sichergestellt werden. Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die Stadt Münster auf den angrenzenden nördlichen und östlichen, zurzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen langfristig eine Wohnbebauung plant.

Insgesamt werden keine voraussichtlichen, erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

⁴ Uppenkamp und Partner GmbH (25.10.2017): Immissionsschutz - Gutachten. Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung für die Errichtung eines Raiffeisenmarktes, einer Tankstelle mit Waschhalle und Waschboxen. Ahaus.

8.4.2 Biotoptypen, Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt

Bestandsbeschreibung

Naturräumlich betrachtet liegt der Änderungsbereich innerhalb der Haupteinheit des „Kernmünsterlandes“ im Bereich der Untereinheit „Wolbecker Sandlössebene“, die sich von Wolbeck bis nach Everswinkel zieht und im Süden bis nach Sendenhorst reicht.

Kennzeichnend für die „Wolbecker Ebene“ sind die Sandlössebenen mit geringen Höhenunterschieden. Es überwiegen sandige, nährstoffarme Braun- und Parabraunerden aus Flugsand auf Schichten aus Sand, Kies und Ton. Neben den parkartig im Raum verteilten Wäldchen und Hecken ist der Naturraum auch von eingestreuten Siedlungen geprägt und von Ackerflächen dominiert.

Laut Burrichter⁵ würde sich entsprechend dem vorherrschenden Untergrund vorwiegend artenarmer Eichen-Hainbuchenwald mit Buchen-Eichen-Durchdringung als „potenziell natürliche Vegetation“ etablieren.

Zur Beschreibung der Biotoptypen im Änderungsbereich erfolgte im Herbst 2016 eine Bestandserfassung. Der Änderungsbereich wird im Wesentlichen aus einer Ackerfläche gebildet. Im nördlichen Bereich, parallel zur Hiltruper Straße, verläuft ein rund 5 m breiter Ackerrandstreifen, in dessen nordöstlichem Bereich – jedoch unmittelbar außerhalb des Änderungsbereiches – eine Birke (*Betula pendula*) steht. In östlicher Richtung wird der Änderungsbereich von einem schmalen Krautsaum, der die angrenzende Ackerfläche abtrennt, begrenzt. Im nördlichen Bereich des Krautsaumes stockt ein junges Gehölz aus Zitterpappeln (*Populus tremula*). An der südlichen Grenze verläuft nördlich des Wirtschaftsweges ein Gehölzstreifen, der aus verschiedenen Baumarten, u. a. Schwarzerle (*Alnus glutinosa*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*) und Rosskastanie (*Aesculus hippocastanum*) aufgebaut wird. In westlicher Richtung schließt sich eine Brachfläche an, die im südlichen Bereich mit einem Gehölz bestanden ist und im äußersten Westen mit jungen Gehölzen der Gattung *Cornus* und *Crataegus* bepflanzt wurde. Nördlich des Hauses Hiltruper Straße 81 stehen zwei alte Eichen.

Die Biotopstrukturen innerhalb des Änderungsbereichs sind hinsichtlich ihrer Ausprägung als „nicht selten“ zu beurteilen. Die Gehölze weisen ein mittleres Alter auf und sind vermutlich anthropogenen Ursprungs (Anpflanzungen). Dementsprechend sind die Biotopstrukturen mittelfristig wiederherstellbar. Eine naturnahe Entwicklung ist für den überwiegenden Teil nicht anzunehmen, da die Fläche einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt. Die Struktur und Artenvielfalt ist – auch unter Berücksichtigung der angrenzenden Biotopstrukturen – für das Münsterland als durchschnittlich zu bewerten. Die Fläche stellt jedoch eine Verbindung zwischen dem Siedlungsbereich und der freien Landschaft dar. Es bestehen deutliche Vorbelastungen durch den Neubau der Hiltruper Straße.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Die Planung sieht vor, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung einer gewerblichen Baufläche zu schaffen. Die maßgeblich intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche wird bei Durchführung des Vorhabens entsprechend versiegelt. Die mit einer Umsetzung des Planvorhabens verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden auf der Ebene der ver-

⁵ E. Burrichter (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht. Erläuterungen zur Übersichtskarte 1 : 200.000. Siedlung und Landschaft in Westfalen, 8. Geographische Kommission für Westfalen. Münster.

bindlichen Bauleitplanung bilanziert und durch geeignete landschaftspflegerische Maßnahmen an anderer Fläche kompensiert.

Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z. B. durch Bauverkehre (Licht, Lärm Staub, Überfahren sensibler Biotope / Strukturen) entstehen und sind ggf. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung / der Genehmigungsplanung zu vermeiden. Nach derzeitigem Kenntnisstand sind jedoch keine voraussichtlichen, erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen sind auf der vorliegenden Planungsebene nicht abschließend zu beurteilen, können jedoch in Form von zukünftigen Kunden- und Anlieferungsverkehren auftreten. Nach derzeitigem Kenntnisstand entstehen hiermit jedoch keine Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle in Bezug auf die o. g. Schutzgüter überschreiten. Die betriebsbedingten Auswirkungen werden abschließend auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

8.4.3 Arten- und Biotopschutz

Auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ist der Fokus auf verfahrenskritische Vorkommen planungsrelevanter Arten zu legen. So sind die Artenschutzbelange im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen, soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind. Auf diese Weise lassen sich Darstellungen vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können.⁶

Für das Vorhaben liegt eine Artenschutzprüfung, der Stufe II⁷ von Oktober 2016 vor. Dem Gutachten nach, bei dem mögliche artenschutzrechtliche Konflikte bei Durchführung des Vorhabens für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel untersucht wurden, sind am südlichen Rand des Änderungsbereichs jagende Zwergfledermäuse festgestellt worden. Darüber hinaus wurde die westlich gelegene Grünlandbrache durch die Art zur Jagd aufgesucht. Neben der Zwergfledermaus wurde lediglich ein einzelner Kontakt einer Fledermaus der Gattung Myotis registriert. In Bezug auf die Avifauna wurden im Rahmen der Erfassungen keine planungsrelevanten Vogelarten festgestellt. Vorkommen von Amphibien, Reptilien und geschützten Pflanzenarten werden gemäß Gutachten ebenfalls ausgeschlossen.

Insgesamt zeigen die Ergebnisse der durchgeführten Artenschutzprüfung, dass mit der Planumsetzung keine artenschutzrechtlichen Verbote gegenüber planungsrelevanten Vogel- bzw. Fledermausarten verbunden sind. Eine Tötung, Störung bzw. eine Beschädigung von Lebensstätten im Sinne des § 44 BNatSchG kann ausgeschlossen werden. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten.

Östlich des Änderungsbereiches liegt in einer Entfernung von ca. 1,2 km das FFH-Gebiet DE-4012-301 „Wolbecker Tiergarten“. Bau- bzw. betriebsbedingte Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele sind im Rahmen einer nachfolgenden Umsetzung aufgrund der gegebenen Entfernung auszuschließen.

⁶ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

⁷ Ökoplanung münster, 28.10.2016. Neubau eines Bau- und Gartenmarktes und einer Tankstelle mit Waschhalle, Hiltruper Str., Münster-Wolbeck. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP). Münster.

8.4.4 Fläche / Boden

Bestandsbeschreibung

Gemäß Angabe der Bodenkarte im Umweltkataster der Stadt Münster unterliegt dem Änderungsbereich ein Pseudogley-Podsol.

Pseudogley-Podsol	
Lage / Seltenheit	- Dominierend im Änderungsbereich. - aus Mittel- und Feinsand, z.T. humos.
Speicher- und Reglerfunktion	- Laut Bodenkarte des Geologischen Dienst NRW (BK 50) liegt die Gesamtfilterfunktion (beschreibt die mechanischen und physikochemischen Filtereigenschaften) im „geringen“ Bereich.
Natürliche Ertragsfähigkeit	- Mit 25-40 Bodenwertpunkten besteht eine geringe Ertragsfähigkeit.
Schutzwürdigkeit	- Die Schutzwürdigkeit des Bodens wurde gem. Angabe des Geologischen Dienstes NRW nicht bewertet.
Vorbelastungen / Entwicklungspotenzial	- Vorbelastungen des Bodens sind durch die ackerbauliche Nutzung vorhanden. Die obere Bodenschicht ist durch mechanische und stoffliche Wirkungen (Bewirtschaftung, ggf. Drainage, Nährstoffeintrag, chemische Pestizide) durch die Bewirtschaftung verändert. - Für den Änderungsbereich ist keine Altlasten- bzw. Altlastenverdachtsfläche bekannt.

Tabelle 2: Pseudogley-Podsol im Änderungsbereich

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen und die Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Der konkrete Versiegelungsgrad kann auf der vorliegenden Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend betrachtet werden. Die tatsächliche Beanspruchung der Fläche wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Mit der Planung wird eine Überbauung eines bisher landwirtschaftlich genutzten Bodens planungsrechtlich vorbereitet. Im Rahmen der Planungsumsetzung ist somit innerhalb des Baufeldes von einem Bodenabtrag / einer Neuauffüllung / einem Anschnitt eines bislang weitgehend ungestörten Bodenprofils auszugehen, sodass die derzeitigen Bodenverhältnisse nachteilig und dauerhaft verändert werden. Die Fläche wird dauerhaft der Nahrungsmittelproduktion entzogen.

Unter Berücksichtigung der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen, mit denen i. d. R. eine Extensivierung eines bisher intensiv genutzten Bodens verbunden ist, erfolgt auch ein Ausgleich im Sinne des Bodenschutzes. Die durch den zu erwartenden Eingriff verursachten erheblichen Beeinträchtigungen können im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung abschließend berücksichtigt werden.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen können auf der vorliegenden Ebene nicht abschließend betrachtet werden. Grundsätzlich ist jedoch mit lokalen Bodenverdichtungen durch Befahren zu rechnen. Darüber hinaus ist durch die späteren Kunden- und Zulieferverkehre eine Erhöhung von Reifenabrieb in umliegende Flächen zu erwarten. Ein Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei einem ordnungsgemäßen Betrieb einer gewerblichen Baufläche nicht zu erwarten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand überschreiten die mit der Planung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.

8.4.5 Wasser

Bestandsbeschreibung

Grundwasser

Gemäß Fachinformationssystem des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW⁸ liegt der Änderungsbereich im Einzugsgebiet der Werse. Die Grundwassereinheit (L41125-1) befindet sich nur teilweise innerhalb des Stadtgebietes. Der Grundwasserleiter wird von Geschiebesand gebildet, der von Geschiebemergel/ -lehm unterlagert wird. Im östlichen Teil der Einheit reicht der Geschiebelehm bereichsweise bis zur Geländeoberfläche. In Bachsenken werden die glazialen Sedimente von Auensedimenten überlagert. Schützende geringdurchlässige Deckschichten oberhalb der aufliegenden Sande sind nicht vorhanden. Der Geschiebelehm/ -mergel bildet eine schützende Deckschicht für die darunterliegenden Kalkmergel der Oberkreide sowie möglicherweise zwischengeschaltete Sande.

Überwiegend sind Stauwasserböden und Braunerde verbreitet. Das Grundwasser strömt in nördliche und westliche Richtung. Vorfluter sind Werse und Angel.

Die Grundwasserneubildungsrate ist im Änderungsbereich mit 300-360 mm / Jahr beziffert. Es liegt eine mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit des Grundwassers vor. Eine Ausweisung als Wasserschutzgebiet besteht nicht. Die Einheit wird überwiegend land- und forstwirtschaftlich genutzt; im Bereich von Wolbeck besteht eine dichte Wohnbebauung.

Südlich des Änderungsbereiches verläuft der Sandbach (3270000.2). Dieser mündet in westlicher Richtung – jenseits der Umgehungsstraße (L 585n) – in die Werse (3270000). Hierbei handelt es sich um Gewässer 2. Ordnung. Festgesetzte Überschwemmungsgebiete liegen nicht vor. Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet befindet sich entlang der Werse.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Etwaige baubedingte Auswirkungen können durch die im Rahmen der Planumsetzung entstehenden Störungen z. B. durch Bauverkehre entstehen. Bei einem erwartungsgemäß unfallfreien Betrieb der Baufahrzeuge und -maschinen sind Verschmutzungen des Schutzgutes, z.B. durch Schmier- und Betriebsstoffe, nicht anzunehmen, sodass voraussichtlich keine erheblichen baubedingten Auswirkungen zu erwarten sind.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Betriebsbedingte Auswirkungen können auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung nicht abschließend betrachtet werden und sind daher ggf. im Rahmen der nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung in Form eines Entwässerungskonzeptes genauer zu behandeln.

Insgesamt werden nach derzeitigem Kenntnisstand voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet.

⁸ Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2017): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwasweb/>. Abgerufen: September 2017.

8.4.6 Klima / Luft

Bestandsbeschreibung

Die Strukturen der Landschaft tragen je nach Größe, Art und Ausprägung dazu bei, die mikro- bzw. mesoklimatischen Verhältnisse zu beeinflussen.

- Gehölze fungieren als Frischluftproduzenten, indem sie Aerosole ausfiltern, Kohlendioxid verbrauchen und Sauerstoff produzieren. In Städten tragen sie wesentlich zum Wohlbefinden des Menschen bei. Die klimatische Bedeutung liegt in unmittelbarer Abhängigkeit zur Bestandsgröße zwischen gering bis sehr hoch.
- Mit Gräsern oder Kräutern bewachsene Flächen (Grünländer) dienen der Kaltluftentstehung. Im Vergleich dazu weisen landwirtschaftliche Flächen mit einer zeitweiligen Vegetationsdeckung lediglich eine geringere Funktion für die Kaltluftentstehung auf.

Der Änderungsbereich wird im Wesentlichen aus der agrarisch genutzten Freifläche gebildet, die eine geringe positive Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet übernimmt. Die im südlichen Randbereich vorhandenen Gehölze übernehmen darüber hinaus aufgrund ihrer Kleinflächigkeit höchstens eine mittlere Funktion für die Erzeugung von Frischluft.

Die umgebenden besiedelten Flächen weisen im Vergleich zu den beschriebenen Freiflächen höchstens eine leicht veränderte klimatische Situation auf, da hier eine mäßige Verdichtung vorliegt und Grünstrukturen in den Gartenbereichen der Wohnhäuser klimarelevante Funktionen übernehmen.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Aufgrund der geringen Größe des Änderungsbereichs und der vorwiegenden landwirtschaftlichen Nutzung sowie der Lage im Übergangsbereich zur freien Landschaft besteht keine direkte Funktion im Rahmen des thermischen Luftaustausches für angrenzende Siedlungsbereiche.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung können bestehende Grünstrukturen durch Erhaltungsfestsetzungen gesichert werden, sodass voraussichtlich keine erheblich nachteiligen Beeinträchtigungen auf das Schutzgut vorbereitet werden.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Die betriebsbedingten Umweltauswirkungen beziehen sich in erster Linie auf die zukünftigen Verkehrsbewegungen sowie den Energieverbrauch durch den Betrieb der Gebäude. Die Gebäude werden jedoch nach den aktuellen Vorschriften der Energieeinsparverordnung (EnEV) errichtet, sodass bautechnische Standardanforderungen zum effizienten Betriebsenergiebedarf sichergestellt werden. Insgesamt werden daher weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

8.4.7 Landschaft

Bestandsbeschreibung

Unter dem Landschaftsbild wird die sinnlich wahrnehmbare Erscheinungsform von Natur und Landschaft verstanden. Dabei werden im Wesentlichen folgende Anforderungen an die Landschaft gestellt:

- Das Bedürfnis nach positiver Beeinflussung der Sinne spiegelt sich in der Vielfalt, d. h. der Ausstattung der Landschaft mit abwechslungsreichen und naturbelassenen Landschaftselementen, wider.
- Das Bedürfnis nach Heimat wird durch die Eigenart der Landschaft, d.h. das Vorhandensein von charakteristischen und typischen Elementen der Siedlungstätigkeit des Menschen über Generationen, befriedigt.

Der Änderungsbereich befindet sich im südwestlichen Ortseingangsbereich von Wolbeck, unmittelbar südlich der Hiltruper Straße. Die visuell vorherrschenden Strukturen werden derzeit aus dem Wohngebiet im Bereich östlich des Brandhovewegs bzw. im Bereich der Hiltruper Straße gebildet. Die vorhandenen Grünstrukturen entlang der Straßen sowie in den Gartenbereichen stellen jedoch insgesamt eine recht wirkungsvolle Eingrünung sicher.

Durch den Neubau der Umgehungsstraße (L 585n) wurde das Landschaftsbild deutlich überprägt.

Baubedingte Umweltauswirkungen

Mit einer nachfolgenden Durchführung der Planung wird das Ortseingangsbild von Wolbeck neu gestaltet. Die derzeit bestehenden Grünstrukturen können dabei im Rahmen der nachfolgenden Bebauungsplanung gesichert und ergänzt werden; gleichwohl ist mit einer zusätzlichen / weiteren baulichen Überprägung des derzeitigen Landschaftsbildes zu rechnen.

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen

Betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut voraussichtlich nicht zu erwarten.

8.4.8 Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind im Änderungsbereich keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter betroffen.

Voraussichtliche, erhebliche bau- und betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind auf das Schutzgut nicht zu erwarten.

8.4.9 Wechselwirkungen der Schutzgüter

Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die landwirtschaftliche Nutzung im Plangebiet. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über diese „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, werden – soweit sie zu erwarten sind – bei Bearbeitung des jeweiligen Schutzgutes betrachtet. Es liegen im Plangebiet jedoch keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen (z. B. extreme Boden- und Wasserverhältnisse mit aufliegenden Sonderbiotopen bzw. Extremstandorten). Voraussichtliche erhebliche bau- bzw. betriebsbedingte Umweltauswirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

8.5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Der Änderungsbereich würde voraussichtlich weiterhin in seiner derzeitigen Form bestehen bleiben. Ein wesentlicher Teilbereich würde dementsprechend auch zukünftig landwirtschaftlich

genutzt werden. Ein „natürliches“ Entwicklungspotenzial der Schutzgüter aufgrund entsprechender Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan ist nicht gegeben.

8.6 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Die geplanten Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen sind auf der nachfolgenden Planungsebene zu beschreiben.

Die aus artenschutzrechtlicher Sicht notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG werden im Rahmen der erforderlichen Artenschutzprüfung benannt (vgl. Kapitel 7) und auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung konkretisiert.

Gleiches gilt für die Bilanzierung der mit der Planumsetzung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft und die Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen. Im parallel laufenden Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan Nr. 588 besteht durch die Festsetzung von Flächen zum Erhalt bzw. zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen die Möglichkeit, das mit der Planumsetzung entstehende Ausgleichsdefizit zu reduzieren.

8.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit der Änderung des Flächennutzungsplans wird das Ziel verfolgt, entsprechend den regionalplanerischen Zielsetzungen (Änderungsbeschluss vom 18.12.2017) im Umfeld des Vorhabensbereiches einen Beitrag zu einer besseren Versorgung der Bevölkerung mit entsprechenden Angeboten zu schaffen. Aus städtebaulicher Sicht besteht hier, in unmittelbarer Ortseingangslage von Wolbeck und im Anschluss an die neu gestaltete Umgehungsstraße L 585n die Möglichkeit, der Nachfrage nach einem Bau- und Gartenmarkt mit einer Tankstelle entsprechend nachzukommen. Alternative Planungsmöglichkeiten mit gleichem städtebaulichem und ökologischem Potential liegen nicht vor. So wurde der Standort im Gewerbegebiet „Östliche Münsterstraße“ im nördlichen Bereich von Wolbeck geprüft, jedoch aufgrund der vergleichsweise ungünstigen Lage insbesondere für die Kundenverkehre aus den Ortsteilen Angelmodde, Gremendorf und Hiltrup-Ost sowie der räumlichen Nähe zu einer bereits bestehenden Tankstelle an der Münsterstraße ausgeschieden. Mit der Realisierung des Vorhabens an der nunmehr beabsichtigten Stelle besteht jedoch die Möglichkeit die Nachfrage nach einem entsprechenden Angebot in verkehrsgünstiger Lage zu realisieren und dabei eine Belastung des Ortskerns zu vermeiden.

8.8 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß den zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich

Die Darstellung eines „Gewerbegebiets“ anstelle einer „Fläche für Landwirtschaft“ lässt auf der Ebene des Flächennutzungsplans keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führen.

Brandschutzrechtliche Vorgaben werden im Rahmen der Genehmigungsplanung betrachtet und die erforderliche Löschwassermenge im Brandfall sichergestellt.

8.9 Zusätzliche Angaben

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Änderungsbereich sowie der unmittelba-

ren Umgebung. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

8.10 Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die vom Flächennutzungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Städten und Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gemäß § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring beschränken sich auf die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren. Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden.

8.11 Zusammenfassung

Mit der 63. Änderung des Flächennutzungsplans sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine gewerbliche Nutzung südöstlich der Innenstadt von Münster im Südwesten des Münsteraner Stadtteils Wolbeck geschaffen werden. Der Änderungsbereich umfasst ca. 0,65 ha und liegt am Rande der bestehenden Wohnbebauung von Wolbeck sowie angrenzend an den landwirtschaftlich genutzten Freiraum. Aufgrund der siedlungsstrukturellen Lage und der räumlichen Nähe zur Umgehungsstraße L 585n wird eine Umnutzung der bislang landwirtschaftlich genutzten Fläche zu einem Standort für einen Bau- und Gartenmarkt sowie eine Tankstelle angestrebt. Da der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Münster diese Fläche derzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ darstellt, ist gemäß dem planerischen Entwicklungsgebot der Flächennutzungsplan in ein „Gewerbegebiet“ zu ändern.

Im Sinne der auf Flächennutzungsplanebene erforderlichen überschlägigen Vorabschätzung der Artenschutzbelange ist davon auszugehen, dass bei Umsetzung des Planvorhabens unter Beachtung von Vermeidungsmaßnahmen Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG ausgeschlossen werden können. Im Rahmen des parallel in Aufstellung befindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 588 wurden die artenschutzrechtlichen Belange durch eine vertiefende Artenschutzprüfung (Stufe II) untersucht und die erforderlichen Maßnahmen zum Artenschutz konkretisiert.

Der Umweltbericht fasst die Ergebnisse der Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Änderung des Flächennutzungsplans voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass die auf der vorliegenden Planungsebene erkennbaren Umweltauswirkungen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung sachgerecht gelöst werden können.

Die im Flächennutzungsplan getroffene Darstellung lässt keine schweren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu einem erhöhten Risiko für erheblich nachteilige Auswirkungen führen. Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Änderungsbereich sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf. Maßnahmen zum Monitoring werden auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

8.12 Referenzliste der Quellen

- Burrichter, E. (1973): Die potentielle natürliche Vegetation in der Westfälischen Bucht. Erläuterungen zur Übersichtskarte 1 : 200.000. Siedlung und Landschaft in Westfalen, 8. Geographische Kommission für Westfalen. Münster.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster.
Online unter: www.gis6.nrw.de/osirisweb
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW.
Online unter: www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe
- Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (o. J.): Elektronisches wasserwirtschaftliches Verbundsystem für die Wasserwirtschaftsverwaltung in NRW (ELWAS-WEB). Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/map/index.jsf#>
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.
- Ökoplanung münster (28.10.2016): Neubau eines Bau- und Gartenmarktes und einer Tankstelle mit Waschhalle, Hiltruper Str., Münster-Wolbeck. Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP). Münster.
- Peter, Miller, Kunzmann & Schittenhelm (2009): Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB. Leitfaden für die Praxis der Bodenschutzbehörden in der Bauleitplanung. Im Auftrag der Bund / Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz (LABO).
- Stadt Münster, Stadt+Handel (2015): Münsteraner Sortimentsliste gemäß Einzelhandels- und Zentrenkonzept Münster (2. Fortschreibung, Ratsbeschluss 14.03.2018). Einzelhandelsbestandserhebung Stadt Münster (Stand 31.12.2014), ergänzt um sortimentspezifische Verkaufsflächenerfassung Stadt + Handel 09-10/2015
- Uppenkamp und Partner GmbH (25.10.2017): Immissionsschutz - Gutachten. Schalltechnische Beurteilung im Rahmen der Bauleitplanung für die Errichtung eines Raiffeisenmarktes, einer Tankstelle mit Waschhalle und Waschboxen. Ahaus.

Diese Begründung dient gemäß § 5 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB) als Anlage zum Entwurf der 63. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Münster im Stadtbezirk Münster-Südost im Stadtteil Angelmodde für den Bereich Hiltruper Straße / östlich Ortsumgehung Wolbeck

Münster, den _____
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Robin Denstorff
Stadtbaurat